



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

**GZ: BMASK-10001/0201-I/A/4/2015**

Wien, 22.4.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3904/J des Abgeordneten Mag. Loacker, Kollegin und Kollegen** wie folgt:

Zunächst möchte ich festhalten, dass im „Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2013-2018“ (vom Dezember 2013) die einzelnen Vorhaben der Bundesregierung detailliert festgeschrieben sind. Die Umsetzungsprozesse sind in vollem Gang und werden bis zum Jahr 2018 abgeschlossen sein. In diesem Zusammenhang ist auch auf den von der Bundesregierung nach der Regierungsklausur vom 23. und 24. März 2015 bekanntgegebenen Zeitplan zu verweisen.

**Fragen 1 und 2:**

Als Ergebnis der Regierungsklausur soll bis Sommer 2015 ein Gesetzesentwurf vorliegen, in dem die Aufgaben der angesprochenen Kommission in der Weise erweitert werden, dass die Kommission ein Mittel- und Langfristgutachten nicht nur für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung alleine, sondern auch unter Einbeziehung des Versorgungssystems der öffentlich Bediensteten zu erstellen hat.

**Fragen 3 bis 5:**

Im Kapitel „Pensionen“ des bis zum Jahr 2018 geltenden Regierungsprogrammes ist expressis verbis festgeschrieben, dass die Abgeltung der Teuerung ab dem Jahr 2015 nach dem Verbraucherpreisindex zu erfolgen hat.

Dementsprechend erfolgte 2015 die Anpassung aller Pensionen auf Basis des Anpassungsfaktors, der nach § 108f Abs. 1 ASVG unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108e Abs. 9 Z 1 ASVG festzusetzen ist. Dieser Richtwert ist nach § 108f Abs. 2 ASVG so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht.

**Fragen 6 und 7:**

Im Zusammenhang mit dem präventiven bzw. vorzeitigen Erkennen von drohender Berufsunfähigkeit oder Invalidität ist vor allem das Programm Fit2Work zu sehen. Die Zielgruppe umfasst hier explizit erwerbstätige ArbeitnehmerInnen (unselbständige und selbständig erwerbstätige Personen) sowie arbeitslose Personen mit längeren Krankenständen bzw. mit gesundheitlichen Problemen. Zusätzlich umfasst das Programm auch die Beratung von Betrieben in allen Fragen von Arbeit und Gesundheit. Seit 2013 ist das Angebot – auf Personen- und Betriebsberatungsebene – österreichweit verfügbar. Bis Ende Februar 2015 konnten beinahe 40.000 Personen und 570 Betriebe in diesem Zusammenhang beraten werden.

Seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 gilt zudem der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“, der mit der 75. ASVG Novelle ausgebaut und schließlich mit den Regelungen „Invaliditätspension NEU“ im Zuge der 78. ASVG Novelle neu aktiviert wurde. Eine Invaliditätspension wird für ab dem 1. Jänner 1964 geborene Personen nur mehr bei dauernder Invalidität, bei der eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht erwartet werden kann, zuerkannt. Das heißt diese Pensionsart erhalten nur Menschen, die vollständig erwerbsunfähig sind oder der denen eine berufliche bzw. medizinische Rehabilitation nicht zumutbar ist. Für diesen Personenkreis gibt es seit 1. Jänner 2014 keine befristeten Invaliditätspensionen mehr. Anstelle dieser wird Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld ausgezahlt. Diese Geldleistungen können von Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation begleitet werden.

**Fragen 8 bis 13:**

Seit 1. Jänner 2014 (siehe § 459i ASVG in der Fassung des SVÄG 2013, BGBl. I Nr. 139) ist die Sicherung eines optimalen Zusammenwirkens zwischen den Pensions- und Krankenversicherungsträgern und dem Arbeitsmarktservice bei der Durchführung von Maßnahmen in Fällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gesetzlich grundgelegt.

**Fragen 14 und 15:**

Derzeit ist eine Arbeitsgruppe der Pensionsversicherungsträger unter Moderation durch das Sozialministerium dabei, ein „Vorausberechnungstool“ für eine Versicherungsmittelung zu entwickeln. Dessen Ziel ist es, pensionsnahen Jahrgängen automatisch und regelmäßig mitzuteilen, um wieviel sich ihre Pension erhöhen würde, wenn sie länger im Erwerbsleben bleiben.

Seit 1. Jänner 2015 (siehe § 248c Abs. 2 ASVG in der Fassung der 84. ASVG-Novelle, BGBI. I Nr. 2/2015) werden auch die auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteile für die Bemessung des besonderen Höherversicherungsbetrages berücksichtigt. Damit wurde ein zusätzlicher Anreiz für ältere Personen geschaffen, nach Erreichung des Regelpensionsalters einer Beschäftigung nachzugehen.

**Fragen 16 und 17:**

Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde zur Begutachtung versendet. Ein parlamentarischer Beschluss soll noch vor dem Sommer 2015 erfolgen.

**Fragen 18 und 19:**

Dieses Vorhaben ist noch nicht umgesetzt, da die Kosten durch den Einnahmenentfall in 3-stelliger Millionenhöhe aus dem Bundesbudget getragen werden müssten.

**Fragen 20 und 21:**

Ein Einstellbonus ohne Mindestbeschäftigungsdauer wird vom Arbeitsmarktservice bereits jetzt in Form der „Eingliederungsbeihilfe“ gewährt. Im Jahr 2014 wurden in diesem Rahmen rund 56 Mio. Euro an Unternehmen für die Einstellung von Arbeitskräften ab 50 Jahren ausgezahlt. Das Thema ist zudem aber auch im Zusammenhang mit der Einführung eines Bonus-Malus-Systems zu sehen. Die grundsätzliche Überlegung ist, dass Unternehmen, die ältere Arbeitskräfte einzstellen, belohnt werden und jene, die ältere Arbeitskräfte kündigen oder keine oder zu wenige beschäftigen, ins System einzahlen sollen. Die Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern laufen derzeit noch und sollen – unter Beteiligung von RegierungsvertreterInnen – vor dem Sommer abgeschlossen werden. Erste Umsetzungsschritte sind für 2016 geplant.

**Fragen 22 und 23:**

Ab 1. Jänner 2015 stellt das Arbeitsmarktservice mit der „Impulsberatung für Betriebe“ ein neues Förderinstrument für eine präventive und frühzeitige Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung, das Anpassungsprozesse in den Betrieben unterstützt und darauf ausgerichtet ist, die Beschäftigten höher zu qualifizieren und so deren Beschäftigung zu sichern. Sie richtet sich an Kleinst- und Kleinbetriebe, KMU und Großbetriebe. Gemeinsam mit der Qualifizierungs-

förderung für Beschäftigte (QBN) und dem Impuls-Qualifizierungsverbund (IQV) bildet die Impulsberatung das „Betriebliche Impulsprogramm 2015-2017 des AMS“.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen dieses Beratungsangebots ist u.a. auch, die Betriebe bei der Bewältigung der Anforderungen einer älter werdenden Belegschaft zu unterstützen.

### **Fragen 24 und 25:**

Im Jahr 2014 haben 29.880 Personen im Alter von 50 Jahren und älter von einer Beschäftigungsförderung durch das Arbeitsmarktservice profitiert. Diese Förderungen umfassen Eingliederungsbeihilfe, Ein-Personen-Unternehmen, Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte, Kombilohnbeihilfe, Kurzarbeitsbeihilfe, Sozialökonomische Betriebe und Solidaritätsprämienmodell. Darüber hinaus ist die Ausweitung und Stabilisierung der Beschäftigung Älterer vor allem aber auch mit der Einführung eines Bonus-Malus-Systems zu sehen – siehe dazu die Beantwortung der Fragen 20 und 21.

Das Kernstück der Unterstützung des Arbeitsmarktservice zur Ausweitung und Stabilisierung der Beschäftigung von Personen ab 50 stellt die Beschäftigungsinitiative 50+ dar. Im Jahr 2014 konnten in diesem Rahmen 15.576 Personen unterstützt werden. Insgesamt wurden hierfür 77,4 Mio. € eingesetzt. Im Jahr 2015 stehen im Rahmen dieses Sonderprogramms 120 Mio. € zur Verfügung und gemäß dem aktuell von der Bundesregierung beschlossenen Strategiebericht 2016 bis 2019 werden die Mittel in den Jahren 2016 und 2017 noch einmal deutlich ausgeweitet. In diesen beiden Jahren werden jeweils 250 Mio. € zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme zur Verfügung stehen.

### **Fragen 26 und 27:**

Hier ist auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Gesundheit zu verweisen.

### **Fragen 28 und 29:**

Das Sozialministerium hat jeweils für das 1. Halbjahr 2014 sowie das gesamte Jahr 2014 ein Monitoring vorgelegt. Dort wurde einerseits festgestellt, dass die im Regierungsprogramm angestrebten Beschäftigungsquoten der 55- bis 59-Jährigen Frauen und 60- bis 64-Jährigen Männer noch unter dem, durch das Regierungsprogramm vorgesehenen Pfad liegt während die Beschäftigungsquote der 55- bis 59-Jährigen Männer bereits über dem Zielpfad liegt. Beim faktischen Pensionsantrittsalter wirken die Pensionsreformen der letzten Jahre immer stärker. Somit konnte eine deutliche Steigerung beim faktischen Pensionsantrittsalter um rund 13 Monate erzielt werden und wird daher auch der Zielwert für 2018 laut Regierungsprogramm (60,1 Jahre) erreicht werden. Die viel diskutierte gesetzliche Verankerung, die auch die getrennte Darstellung der Beamten umfassen soll, wird bis Sommer 2015 umgesetzt. Ergänzend verweise ich auch auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2.

**Fragen 30 bis 33:**

Hinsichtlich dieser Vorhaben verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

**Fragen 34 und 35:**

Im Regierungsprogramm ist keine (weitere) Verbesserung der Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten vorgesehen, es wird jedoch im Kapitel „Pensionen“ unter dem Ziel „Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen“ in Aussicht genommen, für ab 1955 Geborene bei der Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf Antrag eine zeitliche Verlagerung zur Versicherungslückenschließung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes zu prüfen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine kürzlich erfolgte finanzielle Entlastung im Bereich der Pensionsversicherung für Pflegepersonen hinzuweisen:

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 wurde im Rahmen der 84. ASVG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2015, die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes nach § 18a ASVG an die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger nach § 18b ASVG angeglichen. Diese Angleichung bezieht sich sowohl auf die Zulässigkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit neben der Pflege als auch auf die Höhe der relevanten Beitragsgrundlage.

Die Beitragslast für die Selbstversicherung für Zeiten der Kinderpflege obliegt nunmehr neben dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen auch dem Bund.

Durch diese Maßnahme wurden Verbesserungen in zweifacher Hinsicht erreicht:

Zum einen wurde die Möglichkeit einer die Selbstversicherung nicht ausschließenden Erwerbstätigkeit neben der Pflege eröffnet, zum anderen wird die Beitragsgrundlage in Etappen auf das Niveau der § 18b-ASVG-Selbstversicherung angehoben: Sie steigt monatlich von derzeit 1.135,20 € auf 1.694,39 € an. Diese Erhöhung wird sich in einer künftig höheren Pensionsleistung für die betroffenen Pflegepersonen niederschlagen.

**Fragen 36 bis 39:**

Zu Frauenpensionen generell ist eine Informationskampagne der Frauenministerin gemeinsam mit dem Sozialressort geplant.

Mit freundlichen Grüßen

## Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	bvu0+nE2ZSr+apBbwud8u0+bjG9Re3N9jhZYpgGo/WVgjSU0YoKMBg6J9AaB1ztfzyN brURN/V4yqNra8uJxwc0LjmcgeLrSk9kW5c93QmRgnXIL/rNc0AhZlOrVEc0e95na8c IYOIFSejsV3mhMN8istXK06AtPxk4Rxvbd15Y=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-23T14:04:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	